

1188 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1105 der Beilagen): Bundesgesetz über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit, Unglücksfall, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz — EFZG)

und

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Fortzahlung des Entgelts im Krankheitsfall durch die Krankenentgeltversicherung (Entgeltfortzahlungsgesetz — EFZG) (97/A)

Der Nationalrat hat mit EntschlieÙung vom 30. Mai 1972 die Bundesregierung ersucht, eine Regierungsvorlage betreffend die Verbesserung der für die Arbeiter geltenden Bestimmungen über die Fortzahlung des Entgelts im Krankheitsfall vorzulegen. Mit der gegenständlichen Regierungsvorlage, die in Anlehnung an die für die Angestellten geltenden Regelungen ausgearbeitet wurde, wird dieser EntschlieÙung entsprochen. Der Gesetzentwurf sieht die Entgeltfortzahlung im Falle der Krankheit, des Unglücksfalles, des Arbeitsunfalles und der Berufskrankheit grundsätzlich für alle Arbeitnehmer vor, deren Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht, sofern nicht durch Gesetze oder dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften gleichwertige Ansprüche vorgesehen sind.

Von den Abgeordneten Dr. Schwimmer, Dr. Halder, Graf, Dr. Mock, Dr. Gruber und Genossen wurde am 7. November 1973 der Antrag (97/A) betreffend ein Bundesgesetz über die Fortzahlung des Entgelts im Krankheitsfall durch die Krankenentgeltversicherung (Entgeltfortzahlungsgesetz — EFZG) im Nationalrat eingebracht.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat am 14. Mai 1974 die Regierungsvorlage erstmals in Verhandlung genommen. Hierbei sah sich der Ausschuß veranlaßt, zur Vorberatung dieser Vorlage einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Hellwagner, Erich Hofstetter, Pansi, Pichler und Treichl, von der Österreichischen

Volkspartei die Abgeordneten Dr. Halder, Dr. Hauser, Dr. Schwimmer und Wedenig sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Melter an.

Der erwähnte Unterausschuß hat am 30. und 31. Mai sowie am 5. Juni 1974 die Vorlage unter Hinzuziehung von Sachverständigen eingehend beraten.

Dem Ausschuß für soziale Verwaltung wurde in seiner Sitzung am 5. Juni 1974 durch den Obmann des Unterausschusses ein Bericht über das Ergebnis der Beratungen im Unterausschuß erstattet. Der Ausschuß hat diesen Bericht sowie den obgenannten Initiativantrag in Verhandlung genommen.

Nach einer Debatte an der sich die Abgeordneten Dr. Mussil, Melter, Erich Hofstetter, Dr. Schwimmer sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser beteiligten, wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß einvernehmlich vorgeschlagenen Abänderungen sowie von weiteren, im Laufe der Beratungen von den Abgeordneten Erich Hofstetter und Genossen gestellten Abänderungsanträge, teils mit Stimmeneinheitlichkeit, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Abänderungsanträge der Abgeordneten Dr. Mussil, Dr. Hauser und Genossen sowie des Abgeordneten Melter fanden nicht die erforderliche Mehrheit.

Durch die Beschlußfassung über die Regierungsvorlage bzw. die dazu eingebrachten Abänderungsanträge gilt der Antrag der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen als miterledigt.

Zu den folgenden Abänderungen bzw. Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I § 2 Abs. 4:

Abs. 2 stellt eine Arbeitsverhinderung durch einen Kur- und Erholungsaufenthalt oder andere Heimaufenthalte der Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) gleich. Dies bedeutet, daß der nach Abs. 1 zustehende Anspruch auf Entgeltfortzahlung auch durch eine Arbeitsver-

hinderung infolge eines der genannten Aufenthalte verbraucht (erschöpft) werden kann. Bei Aufeinanderfolge von Krankheit und Kur- usw. Aufenthalten innerhalb eines Arbeitsjahres besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nur in dem nach Abs. 1 vorgesehenen Ausmaß.

Zu Art. I § 2 Abs. 5:

Tritt die Arbeitsverhinderung wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ein, so bedarf es — abweichend von Abs. 1 — für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht der Erfüllung einer Wartezeit. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses ist in diesem Fall nur für eine Verlängerung der Anspruchsdauer von acht auf zehn Wochen von Belang.

Zu Art. I § 4 Abs. 1:

Unter „Ursache der Arbeitsunfähigkeit“ ist nicht eine ärztliche Diagnose zu verstehen, sondern nur die Angabe darüber, ob die Ursache der Arbeitsverhinderung eine „Krankheit“, ein „Arbeitsunfall“ eine „Berufskrankheit“, o. dgl. ist.

Die vorgesehene Verpflichtung zur Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers ist auch dann erfüllt, wenn ein Vertragsarzt eines Krankenversicherungsträgers die Bestätigung ausgestellt hat.

Zu Art. I § 7:

Durch § 7 werden abweichende Regelungen über Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) sei es in Form von Gesetzen, Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen, Einzelarbeitsverträgen u. dgl. grundsätzlich aufrecht erhalten, wenn und insoweit sie hinsichtlich Wartezeit, Verschuldensgrade und Anspruchsdauer für den Arbeitnehmer günstiger sind. Von diesem Grundsatz schafft der letzte Satz des Abs. 1 eine Ausnahme: für jenen Zeitraum, für den nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz im Einzelfall Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, gelten ausschließlich die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Dieses Gesetz schließt also ungünstigere Regelungen uneingeschränkt, günstigere Regelungen für jenen Zeitraum aus, für den Entgeltfortzahlungsansprüche nach diesem Gesetz bestehen. Sieht beispielsweise ein Kollektivvertrag einen gestaffelten Entgeltfortzahlungsanspruch in der Weise vor, daß für die ersten vier Wochen 50%, für die folgenden vier Wochen 40% des Arbeitsentgelts vom Arbeitgeber weitergezahlt werden und hat der Arbeitnehmer nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz einen Fortzahlungsanspruch von vier Wochen, so gilt für die ersten vier Wochen der Arbeitsverhinderung das Entgeltfortzahlungsgesetz (auch wenn der kollektivvertraglich vorgesehene Zuschuß in Verbindung mit der Sozialversicherung unter Umständen für den Arbeitnehmer günstiger gewesen wäre). Nach Ablauf der Ansprüche aus dem Entgeltfortzah-

lungsgesetz gebührt das Krankenentgelt und der nach dem Kollektivvertrag vorgesehene Zuschuß von 40% für die zweiten vier Wochen.

Durch § 7 letzter Satz wird den kollektivvertraglichen Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung für die Dauer des Fortzahlungszeitraumes nach diesem Bundesgesetz materiell derogiert. Diese kollektivvertraglichen Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung behalten jedoch ihre Wirksamkeit für jenen Bereich, der von der materiellen Derogation nicht erfaßt ist. Wenn daher etwa § 27 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 105/1961, den Heimarbeitern im Falle einer Erkrankung oder eines Unglücksfalles einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung „unter den Voraussetzungen und in dem Ausmaß“ einräumt „als eine solche Leistung in dem für Werkstattgehilfen des betreffenden Erzeugungszweiges geltenden Kollektivvertrag vorgesehen ist“ so bleiben die entsprechenden kollektivvertraglichen Bestimmungen unbeschadet des § 7 Abs. 2 letzter Satz für die Heimarbeiter weiterhin voll anwendbar. Dies schon deshalb, weil eine materielle Derogation nur für jenen Bereich eintreten kann, der vom Geltungsbereich dieses Gesetzentwurfes erfaßt ist, daher nicht auch für den Bereich des Heimarbeitsgesetzes.

Bestimmungen, die die Anspruchsdauer regeln, sind auch jene, die sich auf die Anspruchsdauer bloß mittelbar auswirken, wie z. B. Regelungen über Anrechnung von Vordienstzeiten, Zusammenrechnung von unterbrochenen Dienstzeiten beim gleichen Arbeitgeber, Regelungen über Ansprüche im Falle wiederholter Erkrankungen bzw. besondere Regelungen über Ansprüche auf bezahlte Erholungsaufenthalte.

Zu Art. VIII:

Durch die Aufhebung des § 82 lit. h der Gewerbeordnung entfällt die Möglichkeit, gewerbliche Arbeitnehmer wegen einer mehr als vier Wochen dauernden unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit zu entlassen. Analoge Regelungen für die dem Hausgehilfen- und Hausangestellten-gesetz sowie für die dem Invalideneinstellungsgesetz unterliegenden Arbeitnehmer sind in den Artikeln II und V enthalten. Für die übrigen, dem Geltungsbereich des EFZG unterliegenden Arbeitnehmer ist eine Entlassung wegen unverschuldeter Arbeitsverhinderung durch Krankheit in den ansonsten für sie geltenden arbeitsrechtlichen Gesetzen nicht oder nicht ausdrücklich vorgesehen. Soweit aber die Judikatur bisher bei der Auslegung generalklauselartig formulierter Auflösungsgründe (wie z. B. § 1162 ABGB oder § 202 Berggesetz) dennoch den Entlassungsgrund des § 82 lit. h sinngemäß herangezogen hat (Vergleiche ArbSlg. 7288) soll ihr durch die Aufhebung des § 82 lit. h Gewerbeordnung der Boden entzogen werden.

1188 der Beilagen

3

Weiters wurde im Sozialausschuß einvernehmlich folgende Meinung zum Ausdruck gebracht:

Mitte 1976 wird die finanzielle Gebarung der Erstattungsfonds der Krankenversicherungsträger (Art. I § 14) sowie des Erstattungsfonds beim Hauptverband (Art. I § 15) und ihre Dotierung zu überprüfen sein. Hierbei wird auch die Möglichkeit geprüft werden, zu welchem Zeit-

punkt eine Verbesserung der Leistungen durchgeführt werden kann.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juni 1974

Treichl

Berichterstatler

Pansi

Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXX 1974
über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeits-
verhinderung durch Krankheit (Unglücksfall),
Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgelt-
fortzahlungsgesetz — EFZG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

ABSCHNITT 1

ENTGELTFORTZAHLUNG

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis dem

1. Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921,
2. Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923,
3. Journalistengesetz, StGBI. Nr. 88/1920,
4. Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922,
5. Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948 oder
6. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961

in der jeweils geltenden Fassung unterliegt.

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind ferner Arbeitnehmer, die in einem der nachstehend angeführten Arbeitsverhältnisse stehen:

1. Arbeitsverhältnisse zum Bund mit Ausnahme derer, die auf kollektivvertraglichen Vereinbarungen oder ausschließlich auf dem ABGB beruhen;
2. Arbeitsverhältnisse zu einem Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde, sofern die Arbeitnehmer behördliche Aufgaben zu besorgen haben;
3. Arbeitsverhältnisse
 - a) zu einem Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde, sofern

- die Arbeitnehmer keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben,
- b) zu einer Stiftung, Anstalt oder zu einem Fonds, sofern diese Einrichtungen von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind,
 - c) zu einer juristischen Person öffentlichen Rechts, soweit sie nicht bereits in lit. b erfaßt sind,

sofern auf diese Arbeitsverhältnisse gesetzliche oder dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften Anwendung finden, die den Anspruch auf Entgeltfortzahlung zwingend zumindest genauso günstig regeln wie dieses Bundesgesetz.

(4) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind auch Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis dem

1. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962,
2. Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970 oder
3. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969,

in der jeweils geltenden Fassung, unterliegt, sofern die Artikel II, III und IV nicht anderes bestimmen.

Anspruch auf Entgeltfortzahlung

§ 2. (1) Ist ein Arbeitnehmer durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung seiner Arbeit verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt, sofern das Arbeitsverhältnis bereits vierzehn Tage gedauert hat, bis zur Dauer von vier Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von sechs Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Jahre, von acht Wochen, wenn es fünfzehn Jahre und von zehn Wochen, wenn es fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen gedauert hat.

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß § 12 Abs. 4 Opferfürsorgegesetz, einem Landesinvalidenamt oder einer Landesregierung aufgrund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Arbeitsverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

(3) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 sind Arbeitszeiten bei demselben Arbeitgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitnehmers oder einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

(4) Bei wiederholter Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) innerhalb eines Arbeitsjahres besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als die Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 noch nicht erschöpft ist.

(5) Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung an der Leistung seiner Arbeit verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Arbeitsverhinderung bis zur Dauer von acht Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis 15 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Bei wiederholten Arbeitsverhinderungen, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit stehen, besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts innerhalb eines Arbeitsjahres nur insoweit, als die Dauer des Anspruches nach dem ersten oder zweiten Satz noch nicht erschöpft ist. Ist ein Arbeitnehmer gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so entsteht ein Anspruch nach diesem Absatz nur gegenüber jenem Arbeitgeber, bei dem die Arbeitsverhinderung im Sinne dieses Absatzes eingetreten ist; gegenüber den anderen Arbeitgebern entstehen Ansprüche nach Abs. 1.

(6) In Abs. 2 genannte Aufenthalte, die wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet werden, sind einer Arbeitsverhinderung gemäß Abs. 5 gleichzuhalten.

(7) Die Leistungen für die in Abs. 2 genannten Aufenthalte gelten auch dann als auf Rechnung einer in Abs. 2 genannten Stelle erbracht, wenn hiezu ein Kostenzuschuß mindestens in der halben Höhe der gemäß § 45 Abs. 1 lit. a des ASVG geltenden Höchstbeitragsgrundlage für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt wird.

(8) Durch Kollektivvertrag oder durch Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs. 1 Z. 21 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) kann vereinbart werden, daß sich der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht nach dem Arbeitsjahr, sondern nach dem Kalenderjahr richtet. Solche Vereinbarungen können vorsehen, daß

- a) Arbeitnehmer, die während des Kalenderjahres eintreten Anspruch auf Entgeltfortzahlung nur bis zur Hälfte der in Abs. 1 und 5 genannten Dauer haben, sofern die Dauer des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr des Eintritts weniger als sechs Monate beträgt;
- b) der jeweils höhere Anspruch nach Abs. 1 letzter Satz und Abs. 5 zweiter Satz erstmals in jenem Kalenderjahr gebührt, in das der überwiegende Teil des Arbeitsjahres fällt;
- c) die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umstellung im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer für den Umstellungszeitraum (Beginn des Arbeitsjahres bis Ende des folgenden Kalenderjahres) gesondert berechnet werden. Jedenfalls muß für den Umstellungszeitraum dem Arbeitnehmer ein voller Anspruch und ein zusätzlicher aliquoter Anspruch entsprechend der Dauer des Arbeitsjahres im Kalenderjahr vor der Umstellung abzüglich jener Zeiten für die bereits Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) gewährt wurde, zustehen.

Höhe des fortzuzahlenden Entgelts

§ 3. (1) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf wegen einer Arbeitsverhinderung für die Anspruchsdauer gemäß § 2 nicht gemindert werden.

(2) In allen anderen Fällen bemißt sich der Anspruch gemäß § 2 nach dem regelmäßigen Entgelt.

(3) Als regelmäßiges Entgelt im Sinne des Abs. 2 gilt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre.

(4) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten bemißt sich das fortzuzahlende Entgelt nach dem Durchschnitt

der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten.

(5) Durch Kollektivvertrag im Sinne des § 18 Abs. 4 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, kann geregelt werden, welche Leistungen des Arbeitgebers als Entgelt nach diesem Gesetz anzusehen sind. Die Berechnungsart für die Ermittlung der Höhe des Entgelts kann durch Kollektivvertrag abweichend von Abs. 3 und 4 geregelt werden.

Mitteilungs- und Nachweispflicht

§ 4. (1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, ohne Verzug die Arbeitsverhinderung dem Arbeitgeber bekanntzugeben und auf Verlangen des Arbeitgebers, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder eines Gemeindearztes über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Diese Bestätigung hat einen Vermerk darüber zu enthalten, daß dem zuständigen Krankenversicherungsträger eine Arbeitsunfähigkeitsanzeige mit Angabe über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit übermittelt wurde.

(2) Wird der Arbeitnehmer durch den Kontrollarzt des zuständigen Krankenversicherungsträgers für arbeitsfähig erklärt, so ist der Arbeitgeber von diesem Krankenversicherungsträger über die Gesundheitsreibung sofort zu verständigen. Diese Pflicht zur Verständigung besteht auch, wenn sich der Arbeitnehmer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 und 6 hat der Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Bewilligung oder Anordnung sowie über den Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Antrittes und die Dauer des die Arbeitsverhinderung begründenden Aufenthaltes vor dessen Antritt vorzulegen.

(4) Kommt der Arbeitnehmer einer seiner Verpflichtungen nach Abs. 1 oder Abs. 3 nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt. Das gleiche gilt, wenn sich der Arbeitnehmer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 5. Wird der Arbeitnehmer während einer Arbeitsverhinderung gemäß § 2 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft

den Arbeitgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die nach diesem Bundesgesetz vorgesehene Dauer bestehen, wenngleich das Arbeitsverhältnis früher endet.

Unabdingbarkeit

§ 6. Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehen, können durch Arbeitsvertrag, Arbeits(Dienst)ordnung, Betriebsvereinbarung oder, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, durch Kollektivvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Günstigere Regelungen

§ 7. Gesetzliche Vorschriften, Kollektivverträge, Arbeits(Dienst)ordnungen, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträge, die den Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) sowie Arbeitsunfall oder Berufskrankheit hinsichtlich Wartezeit (§ 2 Abs. 1), Verschuldensgrad (§ 2 Abs. 1 und 5) oder Anspruchsdauer (§ 2 Abs. 1, 4 und 5) günstiger regeln, bleiben insoweit unberührt. Jedoch gelten für die Anspruchsdauer nach diesem Bundesgesetz dessen Bestimmungen an Stelle anderer Regelungen.

ABSCHNITT 2

ERSTATTUNG DER ARBEITGEBER-AUFWENDUNGEN

Erstattungsbetrag

§ 8. (1) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben den Arbeitgebern

- a) das an die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer nach diesem Bundesgesetz gemäß Artikel I, Abschnitt 1 § 2 Abs. 1, 2, 5 und 6, Artikel II (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz) Z. 1 § 10 Abs. 1, 2, 4 und 5, Artikel III (Hausbesorgergesetz) Z. 1 § 14 Abs. 1, 2, 4 und 5 und Artikel IV (Berufsausbildungsgesetz) Z. 1 § 17 a Abs. 1, 2, 4 und 5 fortgezahlte Entgelt sowie
 - b) einen Pauschalbetrag
- zu erstatten (Erstattungsbetrag).

(2) Als Pauschalbetrag (Abs. 1 lit. b) ist zu leisten:

- a) wenn das auf den Kalendertag entfallende fortgezahlte Entgelt den im § 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Betrag nicht überschreitet 23'7 v. H.
- b) wenn das auf den Kalendertag entfallende fortgezahlte Entgelt den im § 45 Abs. 1 lit. a des

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Betrag überschreitet, jedoch den im § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Betrag nicht überschreitet 22⁵ v. H.

- c) wenn das auf den Kalendertag entfallende fortgezählte Entgelt den im § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Betrag überschreitet 20 v. H.,

des nach § 3 fortgezählten Entgelts.

(3) Zur Leistung des Erstattungsbetrages ist der Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem der Arbeitnehmer auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses, aus dem der Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, zum Zeitpunkt des Eintrittes der Arbeitsunfähigkeit versichert war.

(4) Der Anspruch auf den Erstattungsbetrag entsteht, sobald der Arbeitgeber das Entgelt im Sinne des Abs. 1 lit. a an den Arbeitnehmer gezahlt und die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt hat. Der Erstattungsbetrag ist unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Entstehen des Erstattungsanspruches auszuzahlen oder anzuweisen.

(5) Der Arbeitgeber hat den Antrag auf Erstattung bei dem nach Abs. 4 zuständigen Krankenversicherungsträger einzubringen und die für die Feststellung des Anspruches und des Erstattungsbetrages erforderlichen Angaben auf einem vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im folgenden Hauptverband genannt) aufzulegenden Vordruck zu machen. Ist das Entgelt für mehr als drei aufeinanderfolgende Tage fortgezahlt worden, so ist diesem Vordruck eine Bestätigung im Sinne des § 4 Abs. 1 beizulegen. Darüber hinaus kann der zuständige Krankenversicherungsträger in begründeten Fällen für eine bestimmte Zeit eine derartige Bestätigung auch für kürzere Arbeitsverhinderungen verlangen.

(6) Der Anspruch auf den Erstattungsbetrag besteht nicht, wenn die Entgeltfortzahlung dem Arbeitnehmer wegen einer vom Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit gebührt. Hat der Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit grob fahrlässig herbeigeführt, kann der Krankenversicherungsträger den Erstattungsbetrag ganz oder teilweise gewähren, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitgebers dies begründen.

Rückforderung zu Unrecht geleisteter Erstattungsbeträge

§ 9. Der Krankenversicherungsträger hat zu Unrecht geleistete Erstattungsbeträge vom Arbeitgeber zurückzufordern. Das Recht auf

Rückforderung verjährt binnen zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem dem Krankenversicherungsträger bekannt geworden ist, daß der Erstattungsbetrag zu Unrecht geleistet worden ist. Der Krankenversicherungsträger kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere in Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitgebers, auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten oder die Rückzahlung des zu Unrecht gezahlten Betrages in Teilbeträgen zulassen.

Übergang von Schadenersatzansprüchen auf die Krankenversicherungsträger

§ 10. (1) Könnte ein Arbeitnehmer, der gemäß § 2 Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat, bei Nichtbestehen dieses Anspruches auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Schadenersatz wegen des durch die Arbeitsverhinderung verursachten Verdienstentganges beanspruchen, so geht dieser Schadenersatzanspruch insoweit auf den Krankenversicherungsträger über, als dieser dem Arbeitgeber den Erstattungsbetrag nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zu leisten hat.

(2) Der Krankenversicherungsträger kann einen im Sinne des Abs. 1 auf ihn übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen den Arbeitgeber nur geltend machen, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch ein Verkehrsmittel verursacht wurde, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht. Der Krankenversicherungsträger kann den Schadenersatzanspruch unbeschadet der Bestimmungen des § 336 ASVG nur bis zur Höhe der aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme geltend machen.

(3) Der Krankenversicherungsträger kann einen im Sinne des Abs. 1 auf ihn übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen einen Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses in demselben Betrieb wie der Verletzte beschäftigt war, nur geltend machen, wenn

- a) die Arbeitsunfähigkeit durch ein Verkehrsmittel verursacht wurde, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht oder
- b) der Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

In den Fällen der lit. a gilt Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß.

(4) Hat der Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses in demselben Betrieb wie der Verletzte beschäftigt war, die Arbeitsunfähigkeit nicht vorsätzlich herbeigeführt, so kann der Krankenversicherungsträger auf den Schadenersatzanspruch ganz oder teilweise verzichten, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten dies begründen.

Verfall von Erstattungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 11. Der Anspruch auf die Gewährung von Erstattungsbeträgen ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach dem Ende des Anspruches auf Fortzahlung des Entgelts im Sinne dieses Bundesgesetzes geltend zu machen.

Aufrechnung

§ 12. (1) Die Krankenversicherungsträger können auf die von ihnen zu leistenden Erstattungsbeträge aufrechnen:

1. vom Anspruchsberechtigten gemäß § 13 und nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geschuldete rückständige Beiträge samt Nebengebühren sowie die nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhebenden Beiträge und Umlagen einschließlich der darauf entfallenden Nebengebühren, soweit das Recht auf Einforderung nicht verjährt ist;
2. zu Unrecht erbrachte, vom Anspruchsberechtigten gemäß § 9 zurückzahlende Erstattungsbeträge, soweit das Recht auf Rückforderung nicht verjährt ist;
3. Vorschüsse, die auf Erstattungsbeträge gewährt wurden.

(2) Der Krankenversicherungsträger kann über die im Abs. 1 bezeichneten Fälle hinaus mit den einzelnen Arbeitgebern eine schriftliche Vereinbarung über die Vornahme der Aufrechnung treffen, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient.

Aufbringung der Mittel

§ 13. (1) Die für die Leistung der Erstattungsbeträge erforderlichen Mittel sind aufzubringen

- a) durch Beiträge der Arbeitgeber,
- b) durch einen Beitrag der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.

(2) Die Arbeitgeber haben für jeden in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer, soweit er vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erfaßt ist, einen Beitrag zu leisten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 16 beträgt die Höhe des Beitrages 3/8 v. H. der allgemeinen Beitragsgrundlage im Sinne des § 44 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Die auf den Kalendertag entfallende Beitragsgrundlage darf den im § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

(4) Von den auf volle Schillinge gerundeten Sonderzahlungen im Sinne des § 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind Sonderbeiträge mit dem im Abs. 3 bezeichneten

Hundertsatz zu entrichten. Hierbei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum sechzigfachen Betrag der gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geltenden Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen.

(5) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat jährlich einen Beitrag in der Höhe von 1/5 v. H. der im abgelaufenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwendungen an Erstattungsbeträgen zu leisten. Dieser Beitrag ist vorschussweise in monatlichen Raten dem beim Hauptverband errichteten Erstattungsfonds (§ 15) zu überweisen. Der Ausgleich ist innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen.

Erstattungsfonds der Krankenversicherungsträger

§ 14. (1) Die Krankenversicherungsträger haben zur Leistung der Erstattungsbeträge (§ 8) einen Fonds zu errichten (Erstattungsfonds). Die Mittel des Erstattungsfonds werden aufgebracht:

1. durch Beiträge gemäß § 13,
2. durch den Erstattungsausgleich gemäß § 15 Abs. 4 und
3. durch sonstige Einnahmen.

Das Vermögen des Fonds ist getrennt vom sonstigen Vermögen zu verwalten. Soweit der Überschuß für ein Geschäftsjahr ein Zwölftel der Aufwendungen für Erstattungsbeträge im vorangegangenen Geschäftsjahr (Rücklage) übersteigt, ist er an den Hauptverband zugleich mit der Vorlage der Erfolgsrechnung (Abs. 3) abzuführen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mittel des Erstattungsfonds (Abs. 1) dürfen nur für die in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden. Andere Mittel des Krankenversicherungsträgers dürfen für diese Zwecke nicht verwendet werden, jedoch sind die aus der Durchführung dieses Abschnittes erwachsenden Verwaltungskosten vom Krankenversicherungsträger zu tragen.

(3) Die Krankenversicherungsträger haben hinsichtlich des Erstattungsfonds für jedes Geschäftsjahr einen Voranschlag und einen Rechnungsab-schluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Hauptverband vorzulegen.

Erstattungsfonds des Hauptverbandes

§ 15. (1) Beim Hauptverband ist ein Erstattungsfonds zu errichten, der eine ausgeglichene Gebarung der bei den Krankenversicherungsträgern errichteten Erstattungsfonds (§ 14) zu gewährleisten hat. Das Vermögen des Fonds ist getrennt vom sonstigen Vermögen des Hauptverbandes zu verwalten. § 14 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Hauptverband hat hinsichtlich des Erstattungsfonds für jedes Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 1 letzter Satz) einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(3) Die Mittel des Erstattungsfonds werden aufgebracht:

1. durch die von den Krankenversicherungsträgern gemäß § 14 Abs. 1 abzuführenden Überschüsse der Erstattungsfonds;
2. durch sonstige Einnahmen.

(4) Der Hauptverband hat die zur Deckung der bei den Erstattungsfonds der einzelnen Krankenversicherungsträger ausgewiesenen Gebärungsabgänge und zur Auffüllung der Rücklage (§ 14 Abs. 1) notwendigen Beträge aus dem bei ihm errichteten Erstattungsfonds zu überweisen (Erstattungsausgleich). Auf diese Beträge kann der Hauptverband über begründeten Antrag des Krankenversicherungsträgers Vorschüsse im erforderlichen Ausmaß gewähren.

Festsetzung des Beitragssatzes durch Verordnung

§ 16. (1) Übersteigen oder unterschreiten die Mittel des Erstattungsfonds beim Hauptverband (§ 15) voraussichtlich den Betrag, der zur Durchführung des Erstattungsausgleiches und zur Bildung einer Rücklage im Ausmaß von mindestens einem Zwölftel, höchstens aber drei Zwölftel der im vorangegangenen Geschäftsjahr an die Arbeitgeber geleisteten Erstattungsbeträge erforderlich ist, so hat der Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf das Gutachten des Hauptverbandes (Abs. 2) durch Verordnung den Beitragssatz abweichend von dem im § 13 Abs. 3 bezeichneten Ausmaß in einer Höhe festzusetzen, die eine ausgeglichene Gebärung des Erstattungsfonds und die Bildung der Rücklage im Mindestausmaß voraussichtlich sicherstellt. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat vor Erlassung der im Abs. 1 genannten Verordnung dem Hauptverband Gelegenheit zur Vorlage eines Gutachtens einzuräumen. Bei Erstellung des Gutachtens ist insbesondere auf die Entwicklung der Krankenstände und auf die Ursachen dieser Entwicklung Bedacht zu nehmen.

Ausschüsse für die Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen (Erstattungsausschüsse)

§ 17. (1) Beim Hauptverband ist ein Ausschuss einzurichten. Dieser Ausschuss besteht aus den neun Obmannstellvertretern der Gebietskranken-

kassen aus dem Kreise der Arbeitgeber, drei Mitgliedern des Präsidialausschusses des Hauptverbandes aus dem Kreise der Arbeitgeber sowie vier Mitgliedern des Präsidialausschusses des Hauptverbandes aus dem Kreise der Arbeitnehmer. Diesem Ausschuss obliegt insbesondere:

1. die Beratung hinsichtlich der Verwaltung des Sondervermögens durch den Hauptverband im Sinne des § 15 Abs. 1;
2. die Beratung hinsichtlich der Durchführung des Erstattungsausgleiches im Sinne des § 15 Abs. 4;
3. die Erstellung des im § 16 Abs. 2 genannten Gutachtens und dessen Weiterleitung an den Präsidialausschuss, wobei der Präsidialausschuss dieses Gutachten unter allfälliger Beifügung von Bemerkungen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen hat;
4. die Verfassung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklung der Krankenstände und die Ursachen dieser Entwicklung, falls ein Gutachten gemäß § 16 Abs. 2 nicht erstellt wurde;
5. die Erarbeitung von Vorschlägen für Empfehlungen des Hauptverbandes an die Krankenversicherungsträger in allen mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnittes zusammenhängenden Angelegenheiten.

(2) Bei den zur Durchführung der Leistung von Erstattungsbeträgen gemäß § 8 Abs. 4 zuständigen Krankenversicherungsträgern ist vom Vorstand ein Ausschuss einzusetzen. Dieser Ausschuss besteht aus drei Versicherungsvertretern des jeweiligen Krankenversicherungsträgers aus dem Kreise der Arbeitgeber sowie aus einem Versicherungsvertreter dieses Krankenversicherungsträgers aus dem Kreise der Arbeitnehmer. Dem Ausschuss obliegt die Beratung des Vorstandes in allen mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnittes zusammenhängenden Angelegenheiten.

(3) Das Nähere über die Tätigkeit der Erstattungsausschüsse ist durch die Geschäftsordnung des Versicherungsträgers (Hauptverbandes) zu bestimmen.

Anwendung von Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 18. Für die Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnittes gelten die nachstehenden Bestimmungen des Ersten, Fünften, Siebenten und Achten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend:

1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 33 bis 35, hievon § 34 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß an Stelle der vorge-

- schriebenen Meldungen Listen über die von der Entgeltfortzahlung betroffenen Arbeitnehmer und das an diese Personen gezahlte Entgelt vorgelegt werden können, ferner die §§ 40 bis 43, 46, 47, 54 Abs. 2, 56, 56 a Abs. 1, 57 bis 59, 62, 63 Abs. 1, 64 bis 69, 83, 101, 104 Abs. 4, 109 bis 113 und 115;
2. von den Bestimmungen des Fünften Teiles die §§ 336 und 337 Abs. 2;
 3. von den Bestimmungen des Siebenten Teiles
 - a) § 354 mit der Maßgabe, daß der Anspruch auf den Erstattungsbetrag dem Anspruch auf eine Versicherungsleistung aus der Krankenversicherung gleichzuhalten, jedoch eine sachliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte nicht gegeben ist,
 - b) die §§ 355 und 357 bis 360,
 - c) die §§ 361, 367 und 368, dessen Abs. 2 auch anzuwenden ist, wenn der Krankenversicherungsträger keinen Bescheid erlassen hat,
 - d) die §§ 409, 410 und 412 bis 414 mit der Maßgabe, daß hinsichtlich des Anspruches auf Leistung von Erstattungsbeträgen der Einspruch an den Landeshauptmann zusteht; eine Berufung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ausgeschlossen;
 4. die Bestimmungen des Achten Teiles über den Aufbau der Verwaltung.

Artikel II

ÄNDERUNG DES HAUSGEHILFEN- UND HAUSANGESTELLTENGESETZES

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 104/1965, 94/1969, 462/1969 und BGBl. Nr. 317/1971, wird geändert wie folgt:

1. § 10 Abs. 1 bis 5 haben zu lauten:

„§ 10. (1) Ist der Dienstnehmer nach Antritt des Dienstes durch Krankheit (Unglücksfall) an der Dienstleistung gehindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er, falls das Dienstverhältnis bereits 14 Tage gedauert hat, seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von vier Wochen. Der Anspruch auf Entgelt erhöht sich auf die Dauer von sechs Wochen, wenn das Dienstverhältnis fünf Jahre, von acht Wochen, wenn es fünfzehn Jahre und von zehn Wochen, wenn es fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen gedauert hat.

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß § 12 Abs. 4 Opferfürsorgegesetz, einem Landesinvalidenamt oder einer Landesregierung aufgrund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Arbeitsverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

(3) Ist der Entgeltanspruch nach Abs. 1 und 2 innerhalb eines Dienstjahres ausgeschöpft, so gebührt das Entgelt bei einer weiteren Dienstverhinderung infolge Krankheit (Unglücksfall) innerhalb desselben Dienstjahres jeweils bis zur Dauer von zwei Wochen oder, wenn das Dienstverhältnis schon länger als sechs Monate gedauert hat, jeweils bis zur Dauer von vier Wochen.

(4) Ist die Dienstverhinderung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung verursacht worden, so besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bereits ab dem Beginn des Dienstverhältnisses bis zur Dauer von acht Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis 15 Jahre ununterbrochen gedauert hat.

(5) Wird ein in Abs. 2 genannter Aufenthalt nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet, so richtet sich der Anspruch nach Abs. 4.“

2. Der bisherige § 10 Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

3. § 11 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„§ 11. (1) Wegen einer Dienstverhinderung aus einem der im § 10 Abs. 1 bis 5 angeführten Gründe kann der Dienstnehmer rechtswirksam nicht entlassen werden.

(2) Wegen einer Dienstverhinderung aus einem der im § 10 Abs. 6 angeführten Gründe kann der Dienstnehmer rechtswirksam nicht entlassen werden, es sei denn, daß die Dienstverhinderung den Zeitraum von vier Wochen übersteigt.

(3) Wird der Dienstnehmer während einer Dienstverhinderung gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts während der im § 10 angeführten Zeiträume bestehen, wenn gleich das Dienstverhältnis früher endet.“

4. Der bisherige § 11 Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

5. Nach § 11 ist ein § 11 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 11 a. Die Bestimmungen des Artikels I, Abschnitt 1, § 2 Abs. 3, 5 zweiter Satz und 7, der §§ 4, 6 und 7 sowie Abschnitt 2 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) sind anzuwenden.“

Artikel III

ÄNDERUNG DES HAUSBESORGERGESETZES

Das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 314/1971 und 317/1971 wird geändert wie folgt:

1. § 14 Abs. 1 bis 5 haben zu lauten:

„§ 14. (1) Ist der Hausbesorger durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das gesamte Entgelt (§§ 7, 12 und 13) bis zur Dauer von vier Wochen. Der Anspruch auf Entgelt erhöht sich auf die Dauer von sechs Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Jahre, von acht Wochen, wenn es fünfzehn Jahre und von zehn Wochen, wenn es fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen gedauert hat.

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß § 12 Abs. 4 Opferfürsorgegesetz, einem Landesinvalidenamt oder einer Landesregierung aufgrund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Arbeitsverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

(3) Ist der Entgeltanspruch nach Abs. 1 und 2 innerhalb eines Dienstjahres ausgeschöpft, so gebührt bei einer weiteren Dienstverhinderung infolge Krankheit (Unglücksfall) innerhalb desselben Dienstjahres das gesamte Entgelt (§§ 7, 12 und 13) in der Höhe von 49 v. H. jeweils bis zur Dauer von 14 Tagen. Die Dauer dieses Entgeltanspruches erhöht sich auf 21 Tage, wenn das Dienstverhältnis zwei Jahre und auf 28 Tage, wenn das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat.

(4) Im Falle der Arbeitsverhinderung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche

Unfallversicherung gebührt das gesamte Entgelt (§§ 7, 12 und 13) ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Arbeitsverhinderung bis zur Dauer von acht Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis 15 Jahre ununterbrochen gedauert hat.

(5) Wird ein in Abs. 2 genannter Aufenthalt nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet, so richtet sich der Anspruch nach Abs. 4.“

2. Nach § 14 ist ein § 14 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 14 a. Die Bestimmungen des Artikels I, Abschnitt 1, § 2 Abs. 3, 5 zweiter Satz und 7, der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 sowie Abschnitt 2 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) sind anzuwenden.“

Artikel IV

ÄNDERUNG DES BERUFSAUSBILDUNGSGESETZES

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, wird geändert wie folgt:

1. Im § 17 entfällt Abs. 5; Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

2. Nach § 17 ist ein § 17 a samt Überschrift mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Arbeitsverhinderung

§ 17 a. (1) Im Falle der Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) hat der Lehrherr bis zur Dauer von vier Wochen die volle Lehrlingsentschädigung und bis zur Dauer von weiteren zwei Wochen ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der vollen Lehrlingsentschädigung und dem aus der gesetzlichen Krankenversicherung gebührenden Krankengeld zu gewähren.

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß § 12 Abs. 4 Opferfürsorgegesetz, einem Landesinvalidenamt oder einer Landesregierung aufgrund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Arbeitsverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

(3) Ist dieser Entgeltanspruch nach Abs. 1 und 2 innerhalb eines Lehrjahres ausgeschöpft, so gebührt bei einer weiteren Arbeitsverhinderung

infolge Krankheit (Unglücksfall) innerhalb desselben Lehrjahres die volle Lehrlingsentschädigung für die ersten drei Tage, für die übrige Zeit der Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch bis zur Dauer von weiteren sechs Wochen, ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der vollen Lehrlingsentschädigung und dem aus der gesetzlichen Krankenversicherung gebührenden Krankengeld.

(4) Im Falle der Arbeitsverhinderung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung, ist die volle Lehrlingsentschädigung ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Arbeitsverhinderung bis zur Dauer von acht Wochen und ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der vollen Lehrlingsentschädigung und dem aus der gesetzlichen Krankenversicherung gebührenden Krankengeld bis zur Dauer von weiteren vier Wochen zu gewähren.

(5) Wird ein in Abs. 2 genannter Aufenthalt nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet, so richtet sich der Anspruch nach Abs. 4.

(6) Die Verpflichtung des Lehrherrn zur Gewährung eines Teilentgelts besteht auch dann, wenn der Lehrling aus der gesetzlichen Krankenversicherung kein Krankengeld erhält.

(7) Die Bestimmungen des Artikels I, Abschnitt 1, § 2 Abs. 7, der §§ 3, 4, 6 und 7 sowie Abschnitt 2 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG), sind anzuwenden.“

Artikel V

ÄNDERUNG DES INVALIDENEINSTELLUNGSGESETZES

Das Invalideneinstellungsgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 22/1970, wird geändert wie folgt:

§ 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die gesetzlichen Bestimmungen über eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses bleiben mit der Einschränkung unberührt, daß eine durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit verursachte Dienstverhinderung eines Dienstnehmers, auf den die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 Anwendung finden, keinen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses bildet.“

Artikel VI

ÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN SOZIALVERSICHERUNGSGESETZES

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/

1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 76/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973 und BGBl. Nr. 23/1974 wird abgeändert wie folgt:

1. § 49 Abs. 3 Z. 22 hat zu lauten:

„22. das Teilentgelt, das Lehrlingen vom Lehrherrn nach § 17 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zu leisten ist;“

2. § 51 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. in der Krankenversicherung

a) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, Journalistengesetz, StGBI. Nr. 88/1920, oder Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, geregelt ist oder die gemäß § 14 Abs. 1 Z. 2 oder Abs. 4 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören 5 v. H.

b) für Dienstnehmer, die unter den Geltungsbereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes fallen, für Dienstnehmer, die gemäß § 1 Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes davon ausgenommen sind und zur Pensionsversicherung der Arbeiter gehören, sowie für alle Vollversicherten, auf die Art. II, III oder IV des Entgeltfortzahlungsgesetzes anzuwenden ist, für die Zeit vom Beginn des Beitragszeitraumes September 1974 bis zum Ende des Beitragszeitraumes Dezember 1976 6'3 v. H.
ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1977 6'0 v. H.

c) für die übrigen Vollversicherten 7'5 v. H.
der allgemeinen Beitragsgrundlage;“

3. § 143 Abs. 5 lit. a und b haben zu lauten:

„a) während des Bezuges des Teilentgeltes, das Lehrlingen vom Lehrherrn nach § 17 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zu leisten ist,

- b) während des Bezuges des bei Dienstverhinderung gebührenden Entgeltes aus dem Dienstverhältnis eines Hausbesorgers im Sinne des § 14 Abs. 3 des Hausbesorgergesetzes.“

Artikel VII

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Der Bund hat an den beim Hauptverband gemäß Art. I § 15 errichteten Erstattungsfonds einen einmaligen Zuschuß wie folgt zu leisten:

- a) am 15. September 1974 und am 15. Dezember 1974 für die Zeit vom 1. September 1974 bis 31. Dezember 1974 einen Betrag von je 150 Millionen Schilling,
- b) am 15. Feber 1975 und am 15. August 1975 für das Jahr 1975 einen Betrag von je 125 Millionen Schilling,
- c) am 15. Feber 1976 und am 15. August 1976 für das Jahr 1976 einen Betrag von je 100 Millionen Schilling.

(2) Die Träger der Krankenversicherung haben an den beim Hauptverband errichteten Erstattungsfonds (Art. I § 15) einen einmaligen Zuschuß wie folgt zu leisten:

- a) am 15. September 1974 einen Betrag von 100 Millionen Schilling,
- b) im Jahre 1975 einen Betrag von 300 Millionen Schilling,
- c) im Jahre 1976 einen Betrag von 300 Millionen Schilling.

Der Hauptverband hat für die Aufteilung dieses Zuschusses auf die einzelnen Träger der Krankenversicherung einen Schlüssel festzusetzen, der unter Bedachtnahme auf den bei den einzelnen Trägern der Krankenversicherung im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres ausgewiesenen Stand an Versicherten der im § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Art zu ermitteln ist. Die Zuschüsse sind für die Jahre 1975 und 1976 in gleichen Teilbeträgen jeweils mit dem Beginn der in Betracht kommenden Kalendervierteljahre zu überweisen.

(3) Art. I § 14 ist

- a) für das Geschäftsjahr 1974 mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur ein Überschuß, der ein Achtel der Aufwendungen für

Erstattungsbeträge in diesem Geschäftsjahr übersteigt, an den Hauptverband abzuführen ist;

- b) für das Geschäftsjahr 1975 mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur ein Überschuß, der ein Siebentel der Aufwendungen für Erstattungsbeträge im vorangegangenen Geschäftsjahr übersteigt, an den Hauptverband abzuführen ist.

(4) Der Beitrag des Bundes an den Erstattungsfonds nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz ist im Jahre 1974 bei dem neu zu eröffnenden finanzgesetzlichen Ausgabenansatz 1/15677 „Beitrag des Bundes an den Erstattungsfonds“ zu verrechnen.

(5) Die Bedeckung für die Mehrausgaben aus dem zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/15677 bereitzustellenden Betrag von 300 Millionen Schilling ist in den beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/52014 zu erwartenden Mehreinnahmen zu finden.

Artikel VIII

AUSSERKRAFTTRETEN VON VORSCHRIFTEN

Mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes tritt

- a) § 82 lit. h letzter Satzteil der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 227/1859, in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung,

b) Art. II Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1953, womit das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird, BGBl. Nr. 141, außer Kraft.

Artikel IX

INKRAFTTRETEN UND VOLLZIEHUNG

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit September 1974 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, soweit Art. VII die Beteiligung des Bundes am Erstattungsfonds vorsieht, der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.